Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema *Schule*

In unserer modernen Wissensgesellschaft ist die schulische Bildung und Erziehung von grundlegender Bedeutung für den weiteren Lebensweg. Für den Umgang mit den dabei in großem Ausmaß entstehenden personenbezogenen Daten gibt es Regeln, damit eines gewahrt bleibt: das Persönlichkeitsrecht aller am Schulleben Beteiligten.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri, heißt Sie *Willkommen*

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie für das Thema »Datenschutz in der Schule« sensibilisieren. Anhand eines fiktiven Schülers, den wir gemeinsam durch ein Schuljahr begleiten, möchte ich Ihnen einige zentrale Datenschutzvorgaben für öffentliche Schulen erläutern.

Die dabei geschilderten Situationen sind fiktiv, können aber in der Praxis so oder so ähnlich vorkommen. Ich wünsche Ihnen gute Information und gute Unterhaltung!

Ihr Dr. Thomas Petri
Bayerischer Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht. Als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts ist Datenschutz eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat. Betroffene Personen haben Datenschutzrechte: Sie können Auskunft über gespeicherte Daten und den Zweck der Datenverarbeitung beanspruchen. Sie können außerdem verlangen, dass rechtswidrig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hilft Ihnen, diese Rechte gegenüber bayerischen öffentlichen Stellen durchzusetzen. Dazu kann er Beschwerden von Bürgern nachgehen und Behörden kontrollieren. Er ist völlig unabhängig und gegenüber niemandem weisungsgebunden.

Prinzipien

Datenschutz folgt bestimmten Grundsätzen. Einer davon: ***Keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis!*** Eine solche Erlaubnis kann durch Gesetz oder durch die Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen. Eine Einwilligung kann grundsätzlich widerrufen werden.

In der Schule

Ein weiterer Grundsatz ist die Zweckbindung: Daten sollen nur für definierte Zwecke erhoben und verwendet werden.

Ebenfalls grundlegend ist die Erforderlichkeit. Das bedeutet, dass die Datenerhebung für den Verwendungszweck erforderlich sein muss. ***Auch muss die Datenverarbeitung verhältnismäßig sein***: Der Nutzen der Datenverarbeitung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts stehen.

Bei der Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages entstehen große Mengen an personenbezogenen Daten. ***Deshalb ist der bewusste Umgang mit personenbezogenen Daten gerade für die Schulen ein wichtiges Gebot***. Die Schulen dürfen personenbezogene Daten insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften im Grundsatz ***nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.***

Inhalt

08 *Ein neues Schuljahr*
- Unter welchen Bedingungen darf die Schule passwortgeschützte Lernplattformen im Unterricht einsetzen?
- Darf die Schule personenbezogene Daten in die Schulhomepage einstellen?

13 *Im Schulalltag*
- Sind Lautsprecherdurchsagen mit namentlicher Nennung der von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen betroffenen Schüler zulässig?
- Darf die Schule einen Vertretungsplan auf ihrer Schulhomepage veröffentlichen?

18 *Noten und mehr*
- Darf jede Lehrkraft stets fächerübergreifenden Zugriff auf alle von ihren Schülern erzielten Noten haben?
- Gibt es eine Pflicht zur Teilnahme an wissenschaftlichen Erhebungen in der Schule?

22 *Besondere Zurückhaltung*
- Ist eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände zulässig?
- Dürfen Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden?

27 *Am Schuljahresende*
- Welche personenbezogenen Daten darf der schulische Jahresbericht enthalten?
- Was muss bei der Veröffentlichung von Schulchroniken mit personenbezogenen Daten beachtet werden?
- Dürfen Noten im Unterricht bekanntgegeben werden?
- Darf die Schule Zensuren und Zeugnisse an Dritte übermitteln?

Kontakt

33 Kontaktadressen und Ansprechpartner

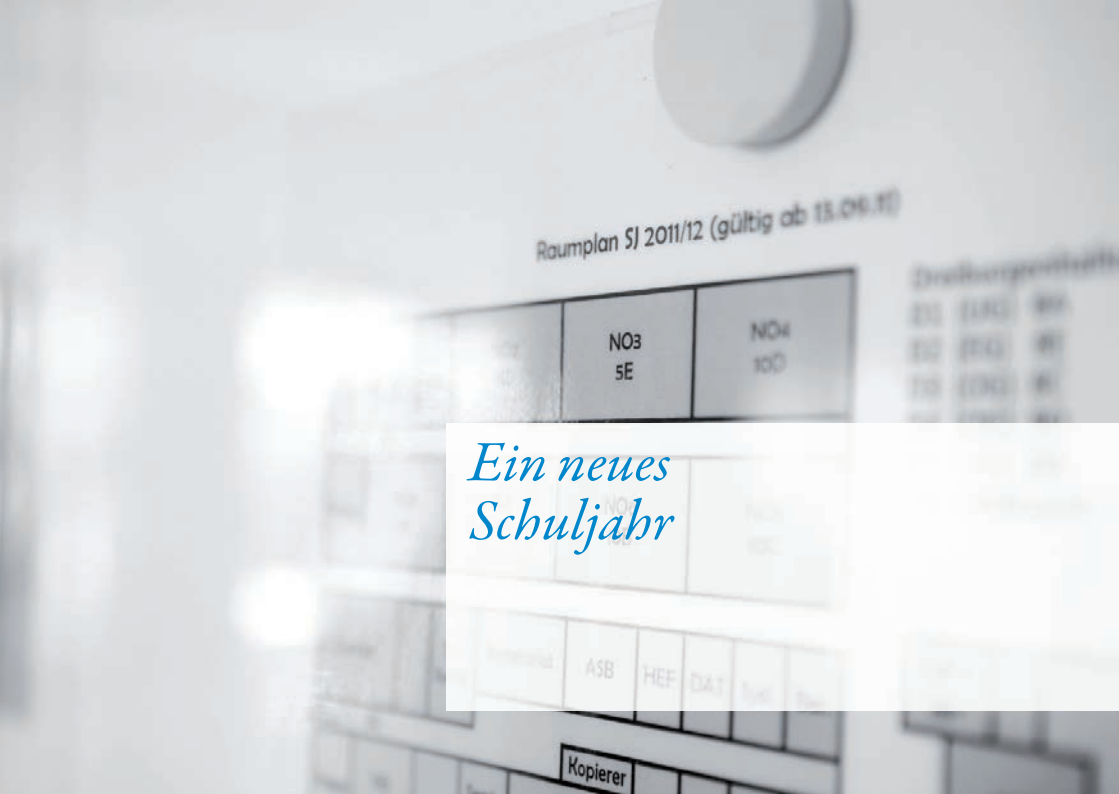

Ein neues Schuljahr

Zu Schuljahresbeginn wendet sich die neue schulische Datenschutzbeauftragte, Frau Gabriel, mit einem ausführlichen Rundschreiben zum eLearning an alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten. Darin erläutert sie, dass an Maximilians Schule künftig virtuelle Klassenzimmer auf der *passwortgeschützten Lernplattform »BayernMoodle«* kostenfrei eingerichtet werden sollen, »natürlich nur auf freiwilliger Basis.« Hier sollen etwa Arbeitsmaterialien und Lernaktivitäten bereitgestellt, aber auch verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten unter den Nutzern eröffnet werden. Auch wenn Maximilian sich schon darauf freut, dass

Unter welchen Bedingungen darf die Schule passwortgeschützte Lernplattformen im Unterricht einsetzen?

Soweit der Einsatz der Lernplattform nicht aufgrund kultusministerieller Regelungen verpflichtend ist, ist eine schriftliche Einwilligung aller Betroffenen erforderlich. Die notwendige Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung setzt voraus, dass Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte tatsächlich ohne Nachteile frei entscheiden können, ob sie die Lernplattform nutzen möchten oder nicht.

er seine Hausaufgaben in Zukunft wohl endlich »ganz modern und cool« am PC erledigen kann, möchte er doch Genaueres wissen, »nicht dass ich oder meine Eltern in etwas einwilligen, was wir eigentlich gar nicht möchten, und dann hinterher völlig überrascht sind.«

Um sicherzustellen, dass die Betroffenen vor Erteilung einer Einwilligung hinreichend über Art und Umfang der Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, müssen zumindest staatliche Schulen die vom Kultusministerium (auch im Internet) zur Verfügung gestellten Muster-Einverständniserklärungen verwenden.

Der Beginn eines neuen Schuljahres bringt in der Regel eine Fülle neuer Informationen mit sich. So auch dieses Jahr. Maximilian ist daher nicht sehr erstaunt, als er schon wenige Tage später erneut ein Rundschreiben in den Händen hält. Diesmal ist es der Schulleiter, Herr Dr. Justus, der sich persönlich an die Schulfamilie wendet und diese über die Fertigstellung der neuen *Schulhomepage* informiert. Auf dieser könne »sich jedermann schnell und unkompliziert über Namen sowie dienstliche Erreichbarkeit aller an der Schule tätigen Lehrkräfte informieren.« Zudem solle dort die Öffentlichkeit »natürlich auf freiwilliger Basis künftig über interessante

Darf die Schule personenbezogene Daten in die Schulhomepage einstellen?

Die weltweite Veröffentlichung personenbezogener Daten insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften auf der Schulhomepage bedarf grundsätzlich einer freiwilligen, informierten und schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen. Anderes gilt nur für dienstliche Kommunikationsdaten der Schulleitung und von Lehrkräften, die eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Ereignisse aus unserem Schulleben – wie etwa die Sieger unseres alljährlich kurz vor den Sommerferien stattfindenden Sportfestes – informiert werden.« »Naja«, denkt sich Maximilian, »dann ist zum Glück die Gefahr recht gering, dass ich davon betroffen sein werde, denn über einen Trostplatz bin ich da in der Vergangenheit nie hinausgekommen.«

Um sicherzustellen, dass die Betroffenen vor Erteilung einer Einwilligung hinreichend über die erheblichen Gefahren von Internetveröffentlichungen für das informationelle Selbstbestimmungsrecht informiert werden, müssen zumindest staatliche Schulen die vom Kultusministerium vorgegebenen, auch im Internet abrufbaren Muster-Einverständniserklärungen verwenden.

Im Schulalltag

Um sich bei seinem Klassenkameraden Lukas für die andauernden Rempeleien in den Pausen zu revanchieren, beschließt Maximilian, diesem einen Streich zu spielen und dessen auf dem Schulhof abgestelltes Fahrrad »im Gebüsch zu versenken«. Nur dumm, dass ihn die Klassenleiterin, Frau Sanft, dabei erwischt… Da Frau Sanft aber genau weiß, dass auch Lukas kein Unschuldslamm ist, verhängt sie gegen Maximilian keine strenge *Ordnungsmaßnahme*, sondern belässt es bei der »Freitags-

Sind Lautsprecherdurchsagen mit namentlicher Nennung der von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen betroffenen Schüler zulässig?

Mit dem Persönlichkeitsrecht ist es nicht vereinbar, Schülerinnen und Schüler, die von Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen betroffen sind, namentlich in schulöffentlichen Lautsprecherdurchsagen zu benennen. Die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte können problemlos persönlich über Art und Umfang der verhängten Maßnahmen unterrichtet werden.

Arbeit«. Wie an seiner Schule üblich, teilt der Direktor, Herr Dr. Justus, in einer auf dem gesamten Schulgelände laut und deutlich vernehmbaren *Lautsprecherdurchsage* stets am Freitag vor der großen Pause mit, wann und wo sich die namentlich genannten Betroffenen am Nachmittag einzufinden haben. Das ist Maximilian gar nicht recht: »Muss denn wirklich die ganze Schule wissen, dass ich etwas ausgefressen habe?«

Montags in der ersten Stunde hat Maximilians Klasse eigentlich immer Mathematik bei Herrn Abakus, doch am heutigen nebligen Herbstmorgen steht stattdessen der Schulleiter, Herr Dr. Justus, selbst im Klassenzimmer. Dieser gibt bekannt, Herr Abakus könne bedauerlicherweise Maximilians Klasse in den nächsten Monaten nicht unterrichten. Um Unterrichtsausfälle zu vermeiden, solle die Klasse durch

Darf die Schule einen Vertretungsplan auf ihrer Schulhomepage veröffentlichen?

Die namensbezogene Veröffentlichung von Vertretungsplänen im Internet ist in aller Regel nicht zur schulischen Aufgabenerfüllung erforderlich. Da die Gefahr besteht, dass aus den weltweit abrufbaren Angaben leicht personenbezogene Bewegungsprofile erstellt werden können, sollten die Schulen hierfür auch keine Einwilligungen bei den betroffenen Lehrkräften einholen. Ausreichend ist es, nur die

verschiedene Vertreter unterrichtet werden. Welche Lehrkraft hierfür jeweils eingeteilt sei, könne dem auf der *Schulhomepage* veröffentlichten, täglich aktualisierten *Vertretungsplan* entnommen werden. »Schon witzig«, denkt sich Maximilian, »dass dann jeder auf der ganzen Welt, egal wo er sich gerade befindet, via Internet erfahren kann, wer bei uns hier die nächste Mathematikstunde hält.«

ausfallenden oder vertretenen Stunden – allerdings ohne Namensnennung sowohl der Vertreter wie der Vertretenen – anzuzeigen. Denkbar wäre es jedoch, nach Einbindung des schulischen Datenschutzbeauftragten einen namensbezogenen Vertretungsplan in einen nur Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zugänglichen, passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage einzustellen.

Noten und mehr

»Mist, diese Französischschulaufgabe habe ich echt total verhauen, und das, obwohl ich mich so angestrengt habe und eigentlich auch ein ganz gutes Gefühl während der Prüfung hatte!«, ärgert sich Maximilian, als er bei der Herausgabe nach den Herbstferien sieht, dass er eine »Fünf« bekommen hat. Da er eigentlich ein sehr guter Schüler ist, trifft ihn das natürlich besonders hart. Weil gerade in der Zeit bis zu den Weihnachtsferien noch viele andere Prüfungen anstehen, hat er neben dem Ärger über sich selbst aber auch Angst, dass nicht nur sein Französisch-

Darf jede Lehrkraft stets fächerübergreifenden Zugriff auf alle von ihren Schülern erzielten Noten haben?

Ein fächerübergreifender Zugriff von Lehrkräften auf die Leistungsdaten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler ist nur im konkreten Einzelfall zulässig, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz. Darüber hinaus dürfen vor allem die Klassenleitungen und Oberstufenkoordinatoren fächerübergreifenden Zugriff auf die Leistungsdaten ihrer Schülerinnen und Schüler erhalten, um

lehrer, Herr Orly, diese schlechte Zensur kennt, sondern auch alle seine anderen Lehrer »*Zugriff auf* diese schlechte *Note* haben und sich vielleicht davon, wenn auch nur unbewusst, bei ihrer Notengebung beeinflussen lassen.«

schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnisvorbereitung und -erstellung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen im konkreten Einzelfall auch die Schulleitungen und die Schulpsychologen/Beratungslehrkräfte Leistungsdaten von Schülerinnen und Schülern fächerübergreifend einsehen.

In den Weihnachtsferien fällt Maximilians Schulleiter Dr. Justus in seiner Tageszeitung ein längerer Bericht über eine geplante internationale *Schulleistungsstudie* auf. Diese soll zunächst in Übersee anlaufen, in einigen Jahren aber auch in Europa durchgeführt werden und dann umfangreiche Datenerhebungen sogar an bayerischen Schulen mit sich bringen. »Gut, bis dahin ist ja noch etwas Zeit, aber interessieren würde mich ja schon, ob auch meine Schule daran teilnehmen muss oder ob dann jeder frei darüber entscheiden kann.«

Gibt es eine Pflicht zur Teilnahme an wissenschaftlichen Erhebungen in der Schule?

Bei Leistungsvergleichen zur Qualitätssicherung und -steigerung kann das zuständige Staatsministerium eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte anordnen. Für andere (etwa Kontext-) Befragungen, mit denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte erhoben werden, müssen dagegen datenschutzgerechte Einwilligungserklärungen der Betroffenen eingeholt werden.

Besondere Zurückhaltung

In letzter Zeit kam es an Maximilians Schule wiederholt zu Diebstählen. Dabei wurde auch Maximilians neues Fahrrad, das er gerade erst für sein Zwischenzeugnis geschenkt bekommen hatte, aus dem Fahrradkeller entwendet. Aber nicht genug: Sogar der neue Beamer der Schule wurde gestohlen und das für seine hervorragende Ausrüstung bekannte Chemielabor verwüstet. »Damit soll nun endlich Schluss sein!«, hat der Schulleiter gesagt und eine flächendeckende *Videoaufzeichnung* angekündigt. Auch wenn Maximilian der Verlust seines Fahrrades schmerzt, stellt er

Ist eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände zulässig?

Eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände darf im Rahmen des Erforderlichen (!) allein zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Privatpersonen oder zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl erfolgen. Sie darf nur Personen betreffen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder die sich außerhalb von schulischen bzw. von der Schule

sich doch die Frage, »ob die Schule das überhaupt darf, denn da werden ja auch völlig Unschuldige – wie ich – permanent überwacht. Puh, das ist ja wie bei ›Big Brother‹! Ob es da nicht andere Methoden gibt?«, denkt er sich noch.

zugelassenen Veranstaltungen nachts,
an Feiertagen, an Wochenenden oder in den
Ferien auf dem Schulgelände befinden.

Kurz vor den Pfingstferien gibt der Direktor, Herr Dr. Justus, durch Rundschreiben bekannt, dass der bundesweit anerkannte Verlag Pädagogix »unserer Schule aufgrund der in den vergangenen Jahren stets herausragenden Abschlussergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem *Wissenswettbewerb* angeboten hat.« Hier könnten wertvolle Preise gewonnen werden. Er bitte daher um rege Beteiligung. Die erfolgreichsten Teilnehmer sollen zudem vom Verlagschef persönlich in einer schulinternen Feststunde die Preise überreicht erhalten und

Dürfen Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden?

Kommerzielle Werbung an Schulen ist unzulässig. Den Schulen ist es insbesondere untersagt, Daten über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen zu kommerziellen Zwecken weiterzugeben bzw. entsprechende Datenerhebungen durch außerschulische Stellen in der Schule zu dulden.

namentlich geehrt werden. »Schön und gut«, denkt sich Maximilian, »aber wenn ich da mitmache und die meinen Namen und meine Adresse haben, bekomme ich zukünftig jede Woche ein *Werbeschreiben* des Verlags.«

Dies gilt selbst dann, wenn die außerschulischen Akteure an sich billigenswerte Ziele verfolgen. Grundsätzlich kritisch zu sehen sind daher beispielsweise Geschenkauslobungen und (Wissens-) Wettbewerbe etwa von Kreditinstituten, Krankenkassen oder (Buch-) Direktvertriebsunternehmen.

Am Schuljahresende

Dieses Jahr ist für Maximilians Schule ein besonderes Jahr, denn seine Schule feiert ihr 100-jähriges Bestehen. Deshalb soll am Schuljahresende nicht nur, wie jedes Jahr, für die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten ein *Jahresbericht* herausgegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten darf der schulische Jahresbericht enthalten?

Gesetzlich zulässiger Inhalt von schulischen Jahresberichten sind Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte sowie Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigter. Die Aufnahme weiterer personenbezogener

Vielmehr soll diesmal auch eine umfangreiche und frei verkäufliche *Schulchronik* erstellt und im Rahmen eines feierlichen Festakts im Schulhof der Öffentlichkeit vorgestellt werden. In dieser Schulchronik sollen die Namen und Fotos aller ehemaligen Absolventen abgedruckt werden. Darüber hinaus soll aber auch detailliert über die Lebenswege einzelner prominenter »Ehemaliger« berichtet werden. Besondere Vorkommnisse aus deren Schulzeit sollen dabei selbstverständlich nicht zu kurz kommen...

Daten – insbesondere von Schülerfotos – in den Jahresbericht ist nur mit datenschutzgerechter Einwilligung der Betroffenen zulässig; hierfür müssen jedenfalls staatliche Schulen die vom Kultusministerium vorgegebenen, auch im Internet abrufbaren Muster-Einverständniserklärungen verwenden.

Maximilian freut sich hierauf besonders, denn ein heute für seinen extravaganten Lebensstil bekannter Popstar war früher auch an seiner Schule. »Der hat doch sicher schon als Schüler so manchen Bock geschossen und ist den meisten Lehrkräften bestimmt noch lange nach seinem Abgang im Gedächtnis geblieben!«

Was muss bei der Veröffentlichung von Schulchroniken mit personenbezogenen Daten beachtet werden?

Will eine Schule – etwa anlässlich eines Schuljubiläums – eine frei verkäufliche Schulchronik herausgeben, die auch personenbezogene Daten (ehemaliger) Schulangehöriger enthält, so muss sie dafür bei allen Betroffenen freiwillige, informierte und schriftliche Einwilligungen einholen.

Endlich ist er da, der letzte Schultag vor den großen Ferien! Jetzt müssen nur noch die Zeugnisse in Empfang genommen werden. Davor ist Maximilian etwas unwohl, denn beim Austeilen der Zwischenzeugnisse hatte die Klassenleiterin, Frau Sanft, Maximilians hervorragende Noten »als Ansporn für alle« vor der ganzen Klasse verlesen. Da er im Sommerhalbjahr leider aber nicht mehr ganz so gut war, hofft Maximilian nun, dass seine *Noten* nicht wieder der ganzen Klasse *bekanntgegeben* werden. »Auf die Fragen meiner Mitschüler, ob ich wohl zu viel beim Schwimmen war, kann ich echt verzichten!«

Dürfen Noten im Unterricht bekanntgegeben werden?

Das Verlesen von Noten einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in der Regel unzulässig. Aus pädagogischen Gründen, etwa um die Einordnung der eigenen Leistung zu ermöglichen, ist es grundsätzlich ausreichend, der Klasse den Notendurchschnitt oder auch einen Notenspiegel ohne Namensnennung bekanntzugeben.

Im nächsten Schuljahr möchte Maximilian in den Herbstferien eine »Schnupperlehre« bei einem namhaften Großunternehmen machen. Um einen der begehrten Plätze zu erhalten, musste sich Maximilian gegenüber dem Unternehmen bereit erklären, jederzeit Auskunft über seinen schulischen Leistungsstand zu erteilen. »Aus Vereinfachungsgründen« wendet sich das Unternehmen nun am Schuljahresende direkt an Maximilians Schule und möchte dessen *Zeugnis übermittelt* bekommen. Der Schulleiter Dr. Justus steht nun vor der Frage, ob er das in Anbetracht der von Maximilian gegenüber dem Unternehmen erteilten Einwilligung darf.

Darf die Schule Zensuren und Zeugnisse an Dritte übermitteln?

Die Übermittlung von Zensuren und Zeugnissen durch Schulen an außerschulische Dritte ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sich die Betroffenen hiermit gegenüber der Schule als der die Daten übermittelnden öffentlichen Stelle freiwillig, informiert und schriftlich einverstanden erklärt haben. Eine nur dem Dritten gegenüber erteilte Einwilligung ist nicht ausreichend.

Kontaktadressen und Ansprechpartner

Öffentliche Schulen

Bayerische öffentliche Schulen sind entweder staatliche oder kommunale Schulen – je nachdem, ob der Freistaat oder eine bayerische Kommune Dienstherr des Lehrpersonals ist.

Kommunale Schulen

Für jede kommunale Schule gibt es einen behördlichen Datenschutzbeauftragten, dessen Kontaktdaten Sie auf Nachfrage bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft erhalten.

Staatliche Schulen

Zukünftig werden auch an den staatlichen Schulen sukzessive behördliche Datenschutzbeauftragte (schulartabhängig entweder an der Schule selbst oder beim zuständigen staatlichen Schulamt) eingerichtet. Diese Datenschutzbeauftragten werden von den Multiplikatoren für den Datenschutz bei den Regierungen und den Dienststellen der Ministerialbeauftragten unterstützt.

Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für staatliche Schulen liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das auf seiner Homepage www.stmuk.bayern.de umfangreiche Informationen zum Datenschutz an Schulen bereithält.

Bei schuldatenschutzrechtlichen Fragen zu öffentlichen Schulen können Sie sich aber auch gerne an mich wenden (Kontaktdaten auf der vorletzten Seite).

Kirchliche und sonstige Privatschulen

Die Datenschutzkontrolle bei bayerischen kirchlichen Schulen obliegt den unabhängigen Datenschutzbeauftragten der Kirchen.

Für die Datenschutzaufsicht über bayerische Privatschulen, die keine kirchliche Trägerschaft haben, ist grundsätzlich das ebenfalls unabhängige Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf meiner Homepage.

Wenn Sie hinsichtlich der Zuständigkeit unsicher sind, helfe ich Ihnen gerne weiter.

Den Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und der Schulleitung der Johann-Simon-Mayr-Realschule Riedenburg danke ich für ihre Unterstützung bei der Anfertigung der Fotos.

Dr. Thomas Petri

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18
80538 München
Telefon 0 89 21 26 72-0
Telefax 0 89 21 26 72-50
poststelle@datenschutz-bayern.de
www.datenschutz-bayern.de

Impressum

Herausgeber und Copyright: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Autor: Dr. Claus Peter Haag
Konzept/Gestaltung: Vogt, Sedlmeir, Reise. GmbH
Fotografie: Fabian Helmich
Druck: Color Offset GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München